

B e g r ü n d u n g

ARCHIV

I

25. Mai 1977

Grundlage des Bebauungsplans Lurup 43 ist das Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257). Er hat nach der Bekanntmachung vom 20. November 1975 (Amtlicher Anzeiger Seite 1762) öffentlich ausgelegen.

II

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 21. Dezember 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 542) stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Grünflächen dar.

III

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um die benötigten Flächen für einen Schulsportplatz für die Schule Langbargheide sowie Flächen für Dauerkleingärten zu sichern.

Das südliche Plangebiet ist noch mit einigen Behelfsheimen bebaut, die zum Teil ständig bewohnt werden.

Der Bebauungsplan umfaßt überwiegend Flächen des Bebauungsplans Lurup 21 vom 2. März 1970 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97), der für diese Teile Grünflächen (Dauerkleingärten) ausweist und eine Teilfläche des Bebauungsplans Lurup 34 vom 9. Mai 1972 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 86), der für dieses Teilstück Grünflächen (Parkanlage) ausweist sowie Flächen, die im Baustufenplan Lurup als Außengebiet ausgewiesen sind.

Die Schülerzahl der Schule Langbargheide ist auf Grund zahlreicher Wohnungsneubauten im Einzugsbereich der Schule stark angewachsen. Das im Bebauungsplan Lurup 21 ausgewiesene Schulgelände ist durch zusätzliche Pavillonbauten inzwischen so stark ausgenutzt, daß dort der erforderliche Sportplatz nicht mehr untergebracht werden kann.

Der Sportplatz soll daher auf den unmittelbar östlich an das Schulgelände angrenzenden Flächen angelegt werden. Um den Altonaer Volkspark aus den nördlich angrenzenden Bereichen besser zugänglich zu machen, ist in Verlängerung des Rotkehlchenweges innerhalb des Plangebiets eine Fußwegverbindung (Parkanlage) vorgesehen, die auch über den Ammernweg einen Anschluß an die östlich und westlich angrenzenden Verkehrsflächen erhält.

Das im südlichen Planbereich ausgewiesene Kleingartengelände wurde gegenüber der bisherigen Festsetzung nach Osten erweitert, um für die durch die Schulplanung entfallenden Dauerkleingartenflächen Ersatz zu schaffen und planungsrechtlich in ihrem Bestand zu sichern.

Der geplante Ausbau des Fangdieckgrabens ist als vorgesehene Oberflächenentwässerung gekennzeichnet worden.

Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Flughafens Fuhlsbüttel. Für alle baulichen Vorhaben gelten die einschränkenden Vorschriften des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 4. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1114).

IV

Das Plangebiet ist etwa 26 400 m² groß. Hiervon werden für neue Gemeinbedarfsflächen (Schule) etwa 10 200 m², für Dauerkleingärten etwa 14 350 m² (davon neu etwa 4 500 m²) und für Parkanlagen etwa 1 850 m² benötigt.

Für die vorgesehene Oberflächenentwässerung werden etwa 550 m² benötigt.

Alle Grundstücke des Plangebiets befinden sich im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg.

Kosten entstehen durch die Herrichtung des Schulsportplatzes und der Parkanlage sowie durch den Ausbau des Fangdieckgrabens mit dem Brückenbau über den Graben.